
I.

Ueber die dinglichen Rechtsverhältnisse,
welche durch die hypothekarische Ein-
tragung ein und derselben Schuldpost
auf mehreren für dieselbe solidarisch ver-
pfändeten Gütern entstehen.¹⁾

Vom

Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor von der Hagen
zu Hamm.

Sind für eine Schuldforderung mehrere Güter soli-
darisch zum Unterpfande verschrieben, so soll nach §. 159 ff.
Tit 2. der Hypotheken-Ordnung die Eintragung der ganz-
en Post zwar auf jedem Gute besonders geschehen, bei
jedem aber vermerkt werden, auf welchen anderen Gütern

¹⁾ Es wird nicht uninteressant seyn, die Abhandlung des
Herrn Prof. Dr. Guyet: „Ueber das Princip, nach
welchem ein, zur Sicherheit der nämlichen Forderung, mit
mehreren Special-Hypotheken auf verschiedene Gegenstände
versehener Gläubiger zu befriedigen ist,“ im Archiv für
civilistische Praxis Bd. XVIII. Nr. XIV. p. 365 ff. zu
vergleichen; da dieselbe, wenigstens beiläufig auch auf das
Preuß. Recht Rücksicht nimmt.